

Die Wasserwirtschaft in der neuen Bundesverfassung

Autor(en): **Hauenstein, Walter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wasser Energie Luft = Eau énergie air = Acqua energia aria**

Band (Jahr): **91 (1999)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **14.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-940065>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Wasserwirtschaft in der neuen Bundesverfassung

■ Walter Hauenstein

Am 18. April 1999 wurde von den Stimmbürgerinnen und den Stimmbürgern der Schweiz eine neue Bundesverfassung angenommen. Diese stellt eine Neuformulierung der bestehenden Verfassung dar und enthält keine Revision deren Inhalte. Die folgende Übersicht zeigt eine Gegenüberstellung der Artikel betreffend die Wasserwirtschaft der alten und der neuen Bundesverfassung.

Alte Verfassung (Stand 1. 10. 1996), Artikel 24^{bis}

¹ Zur haushälterischen Nutzung und zum Schutz der Wasservorkommen sowie zur Abwehr schädigender Einwirkungen des Wassers stellt der Bund in Berücksichtigung der gesamten Wasserwirtschaft auf dem Wege der Gesetzgebung im Gesamtinteresse liegende Grundsätze auf über:

- a) ...
- b) die Benutzung der Gewässer zur Energieerzeugung und für Kühlzwecke;
- c) ...

² Zum gleichen Zweck erlässt der Bund Bestimmungen über:

- a) den Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer gegen Verunreinigung und die Sicherung angemessener Restwassermengen;
- b) die Wasserbaupolizei, inbegriffen Gewässerkorrekturen und Sicherheit der Stauanlagen;
- c)
- d)
- e) das Recht des Bundes, für seine Verkehrsbetriebe die Benutzung von Wasservorkommen gegen Entrichtung der Abgaben und gegen angemessenen Ersatz der Nachteile zu beanspruchen.

³ Die Verfügung über die Wasservorkommen und die Erhebung von Abgaben für die Wasserbenutzung stehen unter Vorbehalt privater Rechte den Kantonen oder nach der kantonalen Gesetzgebung Berechtigten zu. Die Kantone setzen die Abgaben in den Schranken der Bundesgesetzgebung fest.

⁴ Betrifft die Erteilung oder Ausübung von Rechten an Wasservorkommen das internationale Verhältnis, so entscheidet unter Beizug der beteiligten Kantone der Bund. Das gleiche gilt im interkantonalen Verhältnis, wenn sich die beteiligten Kantone nicht einigen können. Im internationalen Verhältnis bestimmt der Bund die Abgaben nach Anhören der beteiligten Kantone.

⁵ Der Vollzug der Bundesvorschriften obliegt den Kantonen, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält.

⁶ Bei der Ausübung seiner Kompetenzen beachtet der Bund die Bedürfnisse und wahrt die Entwicklungsmöglichkeiten der Wasserherkunftsgebiete und der betreffenden Kantone.

Neue Verfassung (Volksabstimmung vom 18. 4. 1999), Artikel 76

¹ Der Bund sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit für die haushälterische Nutzung und den Schutz der Wasservorkommen sowie für die Abwehr schädigender Einwirkungen des Wassers.

² Er legt Grundsätze fest über die Erhaltung und Erschliessung der Wasservorkommen, über die Nutzung der Gewässer zur Energieerzeugung und für Kühlzwecke sowie über andere Eingriffe in den Wasserkreislauf.

³ Er erlässt Vorschriften über den Gewässerschutz, die Sicherung angemessener Restwassermengen, den Wasserbau, die Sicherheit der Stauanlagen und die Beeinflussung der Niederschläge.

⁴ Über die Wasservorkommen verfügen die Kantone. Sie können für die Wassernutzung in den Schranken der Bundesgesetzgebung Abgaben erheben. Der Bund hat das Recht, die Gewässer für seine Verkehrsbetriebe zu nutzen; er entrichtet dafür eine Abgabe und Entschädigung.

⁵ Über Rechte an internationalen Wasservorkommen und damit verbundene Abgaben entscheidet der Bund unter Beizug der betroffenen Kantone. Können sich Kantone über Rechte an interkantonalen Wasservorkommen nicht einigen, so entscheidet der Bund.

⁶ Der Bund berücksichtigt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Anliegen der Kantone, aus denen das Wasser stammt.

Eine Gegenüberstellung der beiden Versionen zeigt, dass effektiv nur sehr wenig verändert wurde. Die neue Fassung ist kürzer. Verlorengegangen ist in der neuen Fassung, dass der Bund bei der Festlegung von Grundsätzen die *gesamte Wasserwirtschaft* berücksichtigt. Ebenfalls verschwunden ist die Unterscheidung zwischen Wasserherkunftsgebieten *und* Kantonen, neu sind nur noch

die Kantone erwähnt. Ferner ist die Umschreibung «Der Vollzug der Bundesvorschriften obliegt den Kantonen, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält» in die Umschreibung «Der Bund sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit für...» umformuliert worden. Von gewisser Bedeutung für die Wasserkraftnutzung sind auch die Bestimmungen zum Natur- und Heimatschutz, welche bis-

her im Artikel 24^{sexties}, neu im Artikel 76 umschrieben sind. Von grösster Bedeutung dürfte in diesem Bereich die Änderung sein, dass Vorschriften zum Schutze der Tier- und Pflanzenwelt bisher erlassen werden *könnten*, neu aber erlassen werden *müssen*. Zusätzlich wurde die Bundesaufgabe, bedrohte Arten vor der Ausrottung zu schützen, in die Verfassung übernommen.